

POLIZEIVERORDNUNG ZUR ERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORD- NUNG UND GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

(Polizeiverordnung für das Gebiet der Stadt Göppingen - PolVO)
vom 21.06.2012., 23.11.2017, 19.07.2018

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen mit Zustimmung des Gemeinderats am 21.06.2012, geändert am 23.11.2017, zuletzt geändert am 19.07.2018 die nachstehende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 1

Lärm durch Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente und dgl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische, elektro-akustische sowie elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben, benutzt oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Bei Umzügen, Versammlungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten, Stadtteilstesten und ähnlichen Veranstaltungen gelten die allgemeinen lärm-schutzrechtlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für amtliche Durchsagen.

§ 2

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,

- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörendem Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 3

Lärm durch motorbetriebene Sportgeräte und Modelle

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verboten, mit Verbrennungsmotoren angetriebene Sportgeräte (z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes) oder Modelle (z.B. Fahrzeugmodelle, Flugzeugmodelle) zu betreiben, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Auch durch den Betrieb von Außenbewirtschaftungen u.ä. bei Gaststätten und Versammlungsräumen dürfen andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 5

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass andere durch tierische Laute nicht erheblich belästigt werden.

§ 7

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, vorbehaltlich anders lautender immissionsschutzrechtlicher Regelungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer erheblich zu stören, insb. durch laute Unterhaltungen, Schreien, Grölen oder Singen.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Schulhöfe

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fußgängerbereiche, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr und dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern sich die Fläche im Eigentum der Stadt Göppingen befindet.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf allgemein zugänglichen Schulhöfen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu entfernen oder zu verunreinigen.
3. das Abspritzen von Fahrzeugen,
4. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
5. das Verrichten der Notdurft,
6. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(3) An öffentlichen Verkehrsflächen und zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen einsehbar sind.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten nach Abs. 3 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 9

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Fußgängerzonen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

(2) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der freigegebenen Flächen zu betreten und zu befahren; dies gilt nicht für Spiel- und Liegewiesen,
2. die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich zu betteln sowie Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anzustiften,
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend freigegebenen Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen – auch Skateboardfahren - zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu entfernen oder zu verunreinigen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen,
9. zu nächtigen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle und Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
12. die Notdurft zu verrichten,
13. das Plakatieren, Beschriften oder Bemalen,
14. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2a) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Spielplätze, Bolz- und Sportplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze sowie Bolzplätze in bebauten Gebieten dürfen zu folgenden Zeiten benützt werden:
im Sommerhalbjahr (15.04.. - 15.10.) von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
im Winterhalbjahr (16.10. – 14.04..) von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
es sei denn, eine Benutzungsordnung (Beschilderung) sieht eine andere Regelung vor.
- (2) Bei Benutzung der einzelnen Einrichtungen ist die jeweils vor Ort angebrachte Benutzungsordnung (Beschilderung) zu beachten.
- (3) Es ist verboten, auf Spielplätze alkoholische Getränke, Glasflaschen oder Getränkebehältnisse aus Glas mitzubringen. Außerdem ist verboten, dort alkoholische Getränke zu konsumieren.
- (4) Das Rauchen auf Spielplätzen ist untersagt.
- (5) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insb. die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 11

Kleinabfälle, Speisereste, Abfallkörbe, Sammlungen zur Verwertung

- (1) Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie der Grün- und Erholungsanlagen anfallen, wie z.B. Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 8 Abs. 1, auf allgemein zugänglichen Schulhöfen sowie in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 ist verboten:
 1. Kleinabfälle fallen zu lassen oder wegzuwerfen, ohne diese sofort wieder aufzuheben,
 2. Kaugummis auszuspucken oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
 3. Aschenbecher zu entleeren.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (4) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so müssen für Speisereste und Abfälle geeignete und entsprechend gekennzeichnete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

nete Behälter vorhanden sein und benützt werden. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

- (5) Zur Sammlung bereitgestellte Behältnisse, die der Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung zugeführt werden (Gelbe Säcke o.ä.), dürfen nicht vor 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsbereich bereitgestellt werden. Werden zur Sammlung bereitgestellte Behältnisse nicht vom zuständigen Unternehmen abgeholt, so sind sie unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsbereich zu entfernen.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Tierhaltung, Leinenzwang für Hunde

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet werden kann oder durch Geruch erheblich belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen können.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 1. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. S. von § 9 Abs. 1. Ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
 2. auf öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und auf allgemein zugänglichen Schulhöfen,
 3. an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, auf Märkten, Straßenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, in Fußgängerunterführungen, auf Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 4. im Naherholungsgebiet Oberholz, begrenzt im Westen durch Bartenbacher Straße/Bartenhöhe, im Osten durch Landesstraße 1075/Feldweg 20 sowie im Süden und Norden durch den Waldrand, einschließlich der begrenzenden Straßen und Wege,
 5. im Waldgebiet Eichert, begrenzt im Norden durch den Panoramaweg bis zum Wanderparkplatz, nach Westen entlang Feldweg / Verlängerung Weingärten, bis Eichertstraße, im Osten, Süden und Westen begrenzt durch den Waldrand, jeweils mit den unmittelbar an den Baumbestand angrenzenden Straßen und Wege,
 6. im Waldgebiet Öde nördlich und südlich der B 10, jeweils begrenzt durch den Waldrand, im Osten durch die L 1214.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

- (4) Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen sowie in den „Alten Friedhof“ bei der Oberhofenkirche dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere der Satzung der Stadt Göppingen zur Regelung des Marktwesens, der Straßenverkehrsordnung, des Landesjagdgesetzes, des Landeswaldgesetzes, der Tollwutverordnung sowie der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Schulhöfen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 14

Geruchsbelästigung

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur dann aufgestellt werden, wenn ausreichende sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere des Landesstraßengesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes dies nicht verbieten. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen i.S. von Satz 1 nicht vorliegen, oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 16

Benutzung öffentlicher Toiletten

Öffentliche Toiletten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 17

Benützung öffentlicher Brunnen und Mineralbrunnen

- (1) Öffentliche Brunnen und Mineralbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.
- (2) Die Mineralbrunnen dürfen nur zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten benützt werden. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden. Zertrümmerte Flaschen, Krüge usw. müssen sofort vom Brunnenplatz entfernt werden.
- (3) Es ist untersagt, an den öffentlichen Brunnen und Mineralbrunnen Flaschen, Krüge usw. zu reinigen sowie die Brunnen, ihr Zubehör und ihre Umgebung zu beschädigen, zu verunreinigen oder missbräuchlich zu benützen.

§ 18

Verhalten im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

Abschnitt 3 Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei kurzfristigen Renovierungsarbeiten. Solange das vorschriftsmäßige Anbringen der Hausnummer wegen durchzuführender Arbeiten nicht möglich ist, hat das Anbringen der Hausnummer behelfsmäßig zu erfolgen.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht erheblich belästigt werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische, elektro-akustische sowie elektronische Geräte in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. bei Veranstaltungen gemäß § 1 Abs.2 als Veranstalter oder Teilnehmer gegen die allgemeinen lärmschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen verstößt,
 3. entgegen § 2 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 4. entgegen § 3 mit Verbrennungsmotoren angetriebene Sportgeräte oder Modelle betreibt,
 5. entgegen § 4 Satz 1 und 3 aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Außenbewirtschaftungen u.ä. Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

8. entgegen § 7 die Nachtruhe anderer erheblich zu stören,
9. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder allgemein zugänglichen Schulhöfen
 - a) nächtigt,
 - b) Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, entfernt oder verunreinigt,
 - c) Fahrzeuge abspritzt,
 - d) übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 - e) seine Notdurft verrichtet,
 - f) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - g) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
10. entgegen § 8 Abs. 3 plakatiert oder als Verpflichteter der in § 8 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
11. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrn überklettert,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend freigegebenen Tummelplätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 7 Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd benutzt, z.B. beschriftet, beklebt oder bemalt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, entfernt oder verunreinigt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin lebende Tiere fängt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 9 nächtigt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 10 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 - m) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 12 seine Notdurft verrichtet,
 - n) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Beschriftungen oder Malereien anbringt,
 - o) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 14 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert
12. a) auf öffentlichen Spielplätzen, Bolz- und Sportplätzen gegen § 10 Abs. 1 oder gemäß § 10 Abs. 2 gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt,
 - b) auf Spielplätzen entgegen § 10 Abs. 3 alkoholische Getränke, Glasflaschen oder Getränkebehältnisse aus Glas mitbringt, alkoholische Getränke konsumiert oder entgegen § 10 Abs. 4 raucht,

13. a) entgegen § 11 Abs. 2 Kleinabfälle fallen lässt oder wegwirft und sie nicht sofort wieder aufhebt, oder wer Kaugummis ausspuckt oder sich ihrer in anderer Weise entledigt, oder wer Aschenbecher entleert,
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
 - c) entgegen § 11 Abs. 4 keine geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht benützt oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, nicht leert,
 - d) entgegen § 11 Abs. 5 Behältnisse, die der Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung zugeführt werden, vor 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsbereich bereitstellt oder diese, sofern sie nicht abgeholt werden, nicht unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsbereich entfernt.,
 14. a) entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden können oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
 - b) entgegen § 12 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass diese streunen können,
 - c) entgegen § 12 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet, oder abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
 - d) entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder frei umherlaufen lässt,
 - e) entgegen § 12 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen oder in den „Alten Friedhof“ mitnimmt,
 15. entgegen § 13 Tauben füttert,
 16. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 17. entgegen § 15 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt bzw. Verstöße duldet,
 18. entgegen § 16 öffentliche Toiletten benützt,
 19. a) entgegen § 17 Abs. 1 öffentliche Brunnen oder Mineralbrunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 öffentliche Mineralbrunnen benützt oder Hunde mitbringt,
 - c) öffentliche Brunnen oder Mineralbrunnen gegen ein gemäß § 17 Abs. 3 bestehendes Verbot benützt,
 20. entgegen § 18 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt,
 21. entgegen § 19 Abs. 1 oder 2 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht vorschriftsgemäß mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder einer Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Höhe geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 15.11.2001, zuletzt geändert am 23.10.2003, außer Kraft.

Die Polizeiverordnung zur Änderung der „Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten“ vom 23.11.2017 tritt am 14.12.2017 in Kraft.

Die Polizeiverordnung zur Änderung der „Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten“ vom 19.07.2018 tritt am 02.08.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, den 21.06.2012

gez.:

Guido Till
Oberbürgermeister